

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Dezember 2020

Sechsfachimpfung – vereinfachtes Impfschema

Seit dem 10. Oktober 2020 gilt das vereinfachte Impfschema zur Grundimmunisierung von Säuglingen. Damit entfällt bei der Sechsfachimpfung ein Impftermin im ersten Lebensjahr.

Eine entsprechende Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) beschlossen und ist im Oktober in Kraft getreten.

Die Sechsfachimpfung schützt gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B.

Der G-BA war einer Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) für ein reduziertes "2+1-Impfschema" gefolgt. Dieses sieht bei der Sechsfachimpfung – bei vergleichbarem Impfschutz – für die Grundimmunisierung von Säuglingen Impfungen im Alter von zwei, vier und elf Monaten vor. Die Impfstoffdosis im Alter von drei Monaten beim bisherigen 3+1 Schema entfällt damit.

Allerdings sollten Frühgeborene, die vor der vollendeten 37. Schwangerschaftswoche geboren sind, aufgrund des noch nicht ausgereiften Immunsystems weiterhin nach dem 3+1 Schema geimpft werden.

Bei dem reduzierten Impfschema ist es laut STIKO besonders wichtig, frühzeitig im Alter von acht Wochen mit der Impfserie zu beginnen und die Impfungen zu den empfohlenen Zeitpunkten durchzuführen. Für einen zuverlässigen Schutz ist bedeutend, dass zwischen der zweiten und dritten Impfstoffdosis ein Abstand von mindestens sechs Monaten eingehalten wird. Daraus leitet sich auch die Bezeichnung 2+1 ab.

Gleiches gilt bei der Bezeichnung 3+1 Schema – mit drei Dosen in kurzem Abstand und einer Dosis nach längerem Abstand. Die STIKO empfiehlt, die Impfserie um den ersten Geburtstag abzuschließen, damit die Kinder bei frühem Kindergarteneintritt geschützt sind.

Mit der Reduktion des Impfschemas verfolgt die STIKO die Ziele, den Impfplan zu vereinfachen, Arzttermine für Säugling und Eltern einzusparen und so die zeitgerechte und vollständige Umsetzung der Sechsfachimpfungen für Ärzte und Eltern zu erleichtern. Die verfügbaren Sechsfachimpfstoffe sind für beide Impfschemata zugelassen.

Abrechnung und Verordnung:

Die Impfungen werden über die GOP 89600 A (erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie) und über die GOP 89600 B (letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung) abgerechnet. Der Impfstoff wird über den Sprechstundenbedarf verordnet.

Häufige Fragen und Antworten zum vereinfachten Impfschema finden Sie unter folgendem Link:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/AllgFr_Impfschema/faq_impfen_Impfschema_ges.html